



USBEKISTAN¹

Stand 1. Januar 2021

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	usbekische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	Quellensteuer	10			Reduktion/ Erstattung do.	
– Regel			0	15		
– Beteiligungen ab 20 %			5	5		
Zinsen	Quellensteuer	10			do.	
– Regel			5	5		
– Zinsen, die für ein durch die Regierung gewährtes, garantiertes oder versichertes Darlehen gezahlt werden			10	0		
– Bankdarlehenszinse			10	0		
– Kreditverkaufszinse			10	0		
Lizenzgebühren	Quellensteuer	20	15	5	do.	II 1
Dienstleistungsvergütungen		20	voll	0	do.	

II. Besonderheiten

Leasinggebühren fallen nicht unter den Begriff "Lizenzgebühr" und werden nach den Regeln, die für Geschäftsgewinne gelten, besteuert.

III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung der usbekischen Steuer an der Quelle auf Vorweisen einer Wohnsitzbestätigung, die vom schweizerischen Gläubiger direkt an den usbekischen Schuldner der Einkünfte

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

te gesandt werden muss. Andernfalls muss eine Rückerstattung bei den usbekischen Behörden beantragt werden.

IV. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>